

## Anlage 1

### **Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Stadt Köln (Parkgebührenordnung) vom 2012**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und im Vorgriff gem. Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalens vom 13.12.2010 zur Aufhebung des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchst. B des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Köln in der Sitzung am \_\_\_\_\_ die Parkgebührenordnung auf dem Gebiet der Stadt Köln beschlossen.

#### Gebührenordnung

##### § 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (u. a. Handysysteme) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden. Der Beschilderungszusatz „nur mit Parkschein“ und Angabe der örtlichen Gebühre Zeiträume beinhaltet auch die satzungskonforme Nutzung weiterer zugelassener Bezahlssysteme. Die Mindestparkdauer beträgt bei Benutzung der Parkscheinautomaten 20 Minuten für alle Straßen und Plätze des Stadtgebietes. Bei der Benutzung alternativ zugelassener weiterer Systeme (u. a. Handyparksysteme) beträgt die Mindestparkdauer zwei Minuten.
- (3) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem unterschiedlichen Wert des Parkraumes für den Benutzer wie folgt festgesetzt:
  1. 0,10 Euro je angefangene zwei Minuten für alle linksrheinischen Straßen und Plätze im Stadtbezirk Innenstadt.
  2. 0,05 Euro je angefangene zwei Minuten für alle anderen Parkplätze im Gebiet der Stadt Köln

##### § 2

Abweichend von § 1 Abs. 3 werden für die folgenden Parkplätze die Gebühren im Einzelnen festgesetzt:

1. 1 Euro für Pkw und Lieferwagen sowie 3 Euro für Busse für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung, beginnend mit der Öffnung der Stadionkasse, für die Parkplätze am Vorgebirgsglaciweg und an der Vorgebirgstraße zwischen Bahndamm und Stadion Süd (P 1, P 2 und P 3) bei der Einrichtung von Parkplätzen für Großveranstaltungen,
2. 0,05 Euro je angefangene 2 Minuten für die ersten 2 Stunden und 40 Minuten; jedoch 4 Euro pauschal bis zu einer Höchstparkdauer von 9 Stunden insgesamt für den Messeparkplatz P 5,
3. 0,05 Euro je angefangene 2 Minuten für die ersten 2 Stunden und 40 Minuten; jedoch 4 Euro pauschal bis zu einer Parkdauer von 9 Stunden insgesamt für die Stellplätze auf der Claudiusstraße,
4. 0,05 Euro je angefangene 2 Minuten für die ersten 2 Stunden und 40 Minuten; jedoch 4 Euro pauschal für 24 Stunden, gerechnet vom Zeitpunkt des Münzeinwurfes in den Parkscheinautomaten bis zur gleichen Zeit des darauf folgenden gebührenpflichtigen Tages für dafür geeignete und im ganzen Stadtgebiet festgelegte Stellplätze. *(Eine Straßenliste ist nachrichtlich der Gebührenordnung beigelegt. Redaktionelle Anpassungen werden von der Verwaltung nach Bedarf vorgenommen und im Internet aktualisiert veröffentlicht).*

### § 3

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Köln vom 01.06.2011 außer Kraft.

Stadt Köln als örtliche Ordnungsbehörde